

**Verband Deutscher Be-
triebs- und Werksärzte
e.V.
-Berufsverband Deut-
scher Arbeitsmediziner-**

Raunheim

**Bericht
über die Erstellung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
B e r i c h t	
1. Auftragsannahme	1
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	6
3. Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
3.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	7
3.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
4. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	9
4.1 Rechtliche Verhältnisse	9
4.2 Steuerliche Verhältnisse	10
4.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	11
5. Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022	13
6. Bescheinigung	26

A n l a g e n

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	Anlage 3

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Wolfgang Panter des

Verbands Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.

-Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner-,

Karlsruhe

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in den Monaten Mai und Juni 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbülicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie gegebenenfalls weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z. B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

3.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Buchführung wurde auf unseren IT-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren IT-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung und die von ihr benannten Mitarbeiter.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

3.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Unternehmens bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

3.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren IT-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

4.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. - Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner -
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Raunheim
Geschäftsanschrift:	Friedrich-Eberle-Str. 4a 76227 Karlsruhe
Registergericht:	Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt
Register-Nr.:	VR 80134
Satzung:	vom 15.10.2003, gültig in der Fassung vom 27.10.2016
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Zusammenschluss deutscher Betriebs- und Werksärzte und anderer arbeitsmedizinisch tätiger Ärzte aus Praxis und Wissenschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Allgemeine Vertretungsregelung:	Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Präsidiumsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten den Verein gemeinsam.
Präsident:	Dr. Wolfgang Panter, Bonn
Vizepräsident:	Dr. Anette Wahl-Wachendorf, Mainz

Weitere Mitglieder des Präsidiums:

Dr. Heinz Bicker, Duisburg
Dr. Uwe Gerecke, Hannover
Susanne Helen Liebe, Dresden
Dr. Vera Stich-Keitner, Mainz

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

4.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Karlsruhe-Durlach

Steuernummer: 34002/61315

Die Gesellschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Gesellschaft bildet mit der Gameda GmbH, Karlsruhe (St.Nr. 34412/41825) eine umsatzsteuerliche Organschaft.

4.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Bei nachfolgenden Darstellungen in TEUR und in % kann es zu Rundungsdifferenzen zwischen der Summe der Einelposten und den ausgewiesenen (Zwischen-) Summen aus Nachkommastellen in den kaufmännisch gerundeten Einelpositionen kommen.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

1. Vermögenslage	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		änderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	1.320	52,7	157	6,9	1.163	740,8
Finanzanlagen	91	3,6	91	4,0	0	0,0
Forderungen	63	2,5	97	4,3	-34	-34,8
Flüssige Mittel	1.024	40,8	1.919	84,6	-895	-46,6
Rechnungsabgrenzungsposten	9	0,4	3	0,1	6	178,1
Summe Aktivseite	2.507	100,0	2.267	100,0	240	10,6

2. Kapitalstruktur	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Ver- änderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	2.423	96,6	2.199	97,0	224	10,2
Rückstellungen	74	3,0	46	2,0	28	60,3
Verbindlichkeiten	9	0,4	22	1,0	-13	-57,4
Summe Passivseite	2.506	100,0	2.267	100,0	239	10,5

4.3.2 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2022		2021		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	859	100	863	100	-4	-0
Gesamtleistung	859	100	863	100	-4	-0
+ sonstige betriebliche Erträge	35	4	12	1	23	192
Rohergebnis	894	104	875	100	19	2
- Personalaufwand	182	21	174	20	8	5
- Abschreibungen	11	1	4	0	7	175
- sonstiger betrieblicher Aufwand	478	56	432	50	46	11
Betriebsergebnis	223	26	265	31	-42	-16
+ Finanzerträge	2	0	5	1	-3	-60
Finanzergebnis	2	0	5	1	-3	-60
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	225	26	270	31	-45	-17
- sonstige Steuern	1	0	1	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	224	26	269	31	-45	-17
Jahresergebnis	224	26	269	31	-45	-17

5. Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V S E I T E

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.12.2022	EUR	4,00
	31.12.2021	EUR	4,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	31.12.2022	EUR	4,00
	31.12.2021	EUR	4,00
II. Sachanlagen	31.12.2022	EUR	1.319.870,89
	31.12.2021	EUR	157.239,89
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	31.12.2022	EUR	1.318.244,38
	31.12.2021	EUR	154.876,38
	31.12.2022		31.12.2021
	EUR		EUR
Geschäftsgebäude (eigene Grundstücke)	949.521,00		96.176,00
Grundstückswert bebauter Grundstücke	368.723,38		58.700,38
	1.318.244,38		154.876,38

Der Zugang betrifft die Büroräume in Berlin.

Die Abschreibung erfolgt linear auf den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren.

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2022	EUR	1.626,51
	31.12.2021	EUR	2.363,51

Die Abschreibung erfolgt linear auf den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind diverse selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Einzelanschaffungskosten bis EUR 800,00 (netto). Diese werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

III. Finanzanlagen	31.12.2022	EUR	91.211,09
	31.12.2021	EUR	91.211,09

Beteiligungen	31.12.2022	EUR	91.211,09
	31.12.2021	EUR	91.211,09

Ausgewiesen ist die Beteiligung an der Gameda GmbH, eine VDBW-Service Gesellschaft mit Sitz in Karlsruhe. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	EUR	11.540,00
	31.12.2021	EUR	7.037,50

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferung und Leistung	11.660,00	7.137,50
Pauschalwertberichtigung	-120,00	-100,00
	<u>11.540,00</u>	<u>7.037,50</u>

Die Forderungen sind in einer Liste einzeln nachgewiesen.

Bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung waren nahezu alle Forderungen beglichen.

Zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos, für Zinsverluste, Mahn- und Inkassokosten sowie für Boni, Skonti und sonstige Nachlässe wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1% der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen vorgenommen.

2. sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2022	EUR	51.604,79
	31.12.2021	EUR	89.745,72

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Verrechnungskonto Gameda GmbH	47.678,68	87.478,21
Umsatzsteuer	1.400,91	0,00
Zinsabgrenzungen	1.338,00	1.338,00
Erstattung Kapitalertragsteuer 2020	627,68	627,68
Forderung gegen Personal	330,00	0,00
Vorsteuer in Folgeperiode /-jahr abziehbar	229,52	0,00
debitorische Kreditoren	0,00	251,83
durchlaufende Posten	0,00	50,00
	<u>51.604,79</u>	<u>89.745,72</u>

Die Vermögensgegenstände sind einzeln nachgewiesen.

Die Steuererstattungsansprüche entsprechen den abgegebenen Steuererklärungen bzw. Steueranmeldungen.

II. Wertpapiere

sonstige Wertpapiere		31.12.2022	EUR	101.289,10
		31.12.2021	EUR	101.289,10
		Anschaffungskosten EUR	Depotwert EUR	
EUR 50.000,00	1,5% Deutsche Telekom Intl Fin.B.V. EO-Medium-Term- Notes 2016(28)	50.735,40	45.691,40	
EUR 50.000,00	VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AG Term 18 (26) zu 2,25%	50.553,70	47.988,25	
		101.289,10	93.679,65	

Ausgewiesen ist der Depotbestand bei der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungskosten.

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	31.12.2022	EUR	922.382,97
	31.12.2021	EUR	1.817.240,98
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	
BMW Bank Festgeld	830.404,76	1.500.480,84	
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eV, Konto Nr. 1986759	91.790,16	316.673,25	
Kasse	188,05	86,89	
	922.382,97	1.817.240,98	

Der Kassenbestand stimmt mit dem Bestand laut Kassenbericht zum 31. Dezember 2022 überein.

Die Bankguthaben sind durch Kontoauszüge zum 31. Dezember 2022 nachgewiesen.

BMW Bank Festgeld

Konto Nr. 5403228631	355.748,67	855.748,67
Konto Nr. 5404882238	201.858,89	201.798,35
Konto Nr. 5404659474	162.022,08	162.005,83
Konto Nr. 5404709285	110.775,12	110.719,76
Konto Nr. 5404840438	0,00	100.000,00
Konto Nr. 5404898517	0,00	70.208,23
	<hr/>	<hr/>
	830.404,76	1.500.480,84

C. Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2022	EUR	8.927,92
31.12.2021	EUR	3.191,00

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Geschäftsversicherungen	3.278,92	1.204,00
Kostenabgrenzung	5.649,00	1.987,00
	<hr/>	<hr/>
	8.927,92	3.191,00

PASSIVSEITE

A. Kapital

1. Anfangskapital	31.12.2022	EUR	2.199.020,35
	31.12.2021	EUR	1.929.726,66
2. Jahresüberschuss	31.12.2022	EUR	224.428,96
	31.12.2021	EUR	269.293,69

B. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen	31.12.2022	EUR	74.190,00
	31.12.2021	EUR	46.300,00

	01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
unterlassene In- standhaltung	0,00	0,00	0,00	19.600,00	19.600,00
Mitgliederver- sammlung	9.100,00	9.100,00	0,00	15.000,00	15.000,00
Aufbewahrung Geschäftsunterla- gen	11.700,00	1.170,00	0,00	1.170,00	11.700,00
Personalsuche	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Jahresschluss	7.150,00	7.150,00	0,00	6.500,00	6.500,00
Rechtsberatung	8.000,00	2.290,75	1.209,25	0,00	4.500,00
Prämien	3.900,00	3.900,00	0,00	3.710,00	3.710,00
Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	1.400,00	1.400,00
Urlaub	1.850,00	1.850,00	0,00	890,00	890,00
Berufsgenossenschaft	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00
Überstunden	600,00	600,00	0,00	390,00	390,00
Beratung Social Media	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00
Personalberatung	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
	46.300,00	30.060,75	1.209,25	59.160,00	74.190,00

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2022	EUR	1.346,51
	31.12.2021	EUR	0,00

Die Bankverbindlichkeiten sind durch Kontoauszüge zum 31. Dezember 2022 nachgewiesen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	EUR	3.824,60
	31.12.2021	EUR	5.505,48

Die Verbindlichkeiten sind in einer Liste einzeln nachgewiesen.

Bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung waren nahezu alle Lieferantenverbindlichkeiten beglichen.

3. sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022	EUR	4.020,34
	31.12.2021	EUR	16.133,45

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Umsatzsteuer laufendes Jahr	2.796,12	0,00
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	1.224,22	2.225,24
Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	13.908,21
	<u>4.020,34</u>	<u>16.133,45</u>

Die Verbindlichkeiten sind einzeln nachgewiesen.

Die Steuerverbindlichkeiten entsprechen den abgegebenen Steuererklärungen bzw. Steueranmeldungen.

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

1. Umsatzerlöse	2022	EUR	859.097,85
	2021	EUR	862.956,83
	2022		2021
	EUR		EUR
Mitglieder-Beiträge	528.615,00		507.225,00
Veranstaltungen	328.502,85		335.070,00
Sponsorengelder	1.500,00		4.500,00
sonstige Erlöse	480,00		480,00
Fortbildung Niedergelassene Ärzte	0,00		10.930,00
Förderkreis	0,00		4.500,00
Erstattung Dritter	0,00		251,83
	859.097,85		862.956,83
2. Gesamtleistung	2022	EUR	859.097,85
	2021	EUR	862.956,83
3. sonstige betriebliche Erträge	2022	EUR	35.025,15
	2021	EUR	11.730,26
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2022	EUR	1.209,25
	2021	EUR	0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	2022	EUR	33.815,90
	2021	EUR	11.730,26
	2022		2021
	EUR		EUR
Sachkostenverrechnung Gameda GmbH	26.315,69		6.473,26
sonstige Erträge	6.022,63		3.145,00
Verrechnung sonstige Sachbezüge	1.232,00		2.112,00
	33.570,32		11.730,26
Übertrag			

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	33.570,32	11.730,26
periodenfremde Erträge	<u>245,58</u>	<u>0,00</u>
	<u>33.815,90</u>	<u>11.730,26</u>

4. Personalaufwand	2022 EUR	181.565,15
	2021 EUR	173.591,62

a) Löhne und Gehälter	2022 EUR	151.576,46
	2021 EUR	139.490,00

	2022 EUR	2021 EUR
Löhne und Gehälter	118.678,55	137.570,00
Personalsuche	32.057,91	0,00
Vermögenswirksame Leistungen	<u>840,00</u>	<u>1.920,00</u>
	<u>151.576,46</u>	<u>139.490,00</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2022 EUR	29.988,69
	2021 EUR	34.101,62

	2022 EUR	2021 EUR
gesetzliche Sozialaufwendungen	26.390,45	29.329,32
freiwillige soziale Aufwendungen	3.091,62	4.252,80
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>506,62</u>	<u>519,50</u>
	<u>29.988,69</u>	<u>34.101,62</u>

5. Abschreibungen	2022	EUR	11.254,08
	2021	EUR	4.143,00

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2022	EUR	11.254,08
	2021	EUR	4.143,00

	2022	2021
	EUR	EUR
Abschreibungen auf Gebäude		
Abschreibungen	10.517,08	3.318,00
	737,00	825,00
	11.254,08	4.143,00

6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2022	EUR	478.371,10
	2021	EUR	431.615,58

a) Raumkosten	2022	EUR	31.629,15
	2021	EUR	9.785,66

	2022	2021
	EUR	EUR
Instandhaltung betrieblicher Räume		
Raumkosten Karlsruhe	19.957,28	0,00
Raumkosten Berlin	9.876,39	9.785,66
Reinigung	1.400,00	0,00
	395,48	0,00
	31.629,15	9.785,66

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

2022	EUR	3.989,49
2021	EUR	5.380,68

**Versicherungen
Beiträge, Gebühren**

	2022	2021
	EUR	EUR
Versicherungen	2.014,24	4.339,16
Beiträge, Gebühren	1.975,25	1.041,52
	<u>3.989,49</u>	<u>5.380,68</u>

c) Reparaturen und Instandhaltungen

2022	EUR	9.412,27
2021	EUR	3.630,12

Ausgewiesen sind die Wartungskosten für Hard- und Software.

d) Werbe- und Reisekosten

2022	EUR	296.399,92
2021	EUR	266.542,25

**Kosten Veranstaltungen
Aufwandsentschädigung
Reisekosten
Werbekosten
Geschenke bis 40 Euro
Repräsentationskosten
Geschenke über 40 Euro**

	2022	2021
	EUR	EUR
Kosten Veranstaltungen	199.713,44	180.441,20
Aufwandsentschädigung	71.760,00	71.760,00
Reisekosten	20.903,06	13.867,15
Werbekosten	3.666,03	0,00
Geschenke bis 40 Euro	290,39	381,50
Repräsentationskosten	67,00	4,60
Geschenke über 40 Euro	0,00	87,80
	<u>296.399,92</u>	<u>266.542,25</u>

e) Kosten der Warenabgabe	2022	EUR	14.411,16
	2021	EUR	10.501,74

	2022	2021
	EUR	EUR
Kosten Landesverbände	7.371,58	4.411,98
Fremdleistungen	7.039,58	6.089,76
	<u>14.411,16</u>	<u>10.501,74</u>

f) verschiedene betriebliche Kosten	2022	EUR	119.687,51
	2021	EUR	135.675,13

	2022	2021
	EUR	EUR
Druckkosten	39.298,63	53.224,30
Porto	27.112,43	20.243,76
Rechts- und Beratungskosten	25.470,52	20.224,43
Internet-Kosten	12.356,49	12.163,79
sonstige Aufwendungen	5.184,16	17.667,62
Miet-Leasing, Miete für Einrichtungen	3.317,46	3.279,91
Bürobedarf	2.853,99	3.355,21
Telefon	2.567,58	2.770,42
sonstiger Betriebsbedarf	1.282,44	2.015,00
Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	131,13	101,07
Nebenkosten des Geldverkehrs	81,68	411,19
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	31,00	39,95
Werkzeuge und Kleingeräte	0,00	178,48
	<u>119.687,51</u>	<u>135.675,13</u>

- g) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen

2022	EUR	20,00
2021	EUR	100,00

h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2022	EUR	2.821,60
	2021	EUR	0,00

	2022	2021
	EUR	EUR
periodenfremde Aufwendungen	2.221,60	0,00
Zuwendungen, Spenden	600,00	0,00
	2.821,60	0,00

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2022	EUR	2.024,21
	2021	EUR	4.534,87

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2022	EUR	0,00
	2021	EUR	0,25

9. Ergebnis nach Steuern	2022	EUR	224.956,88
	2021	EUR	269.871,51

10. sonstige Steuern	2022	EUR	527,92
	2021	EUR	577,82

	2022	2021
	EUR	EUR
Grundsteuer	602,40	577,82
Erstattung VJ für sonstige Steuern	-74,48	0,00
	527,92	577,82

11. Jahresüberschuss	2022	EUR	224.428,96
	2021	EUR	269.293,69

6. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

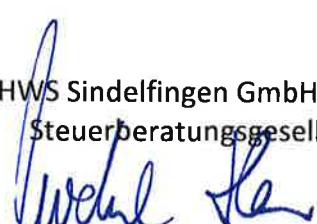
Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Sindelfingen, den 4. Juli 2023

HWS Sindelfingen GmbH & Co.KG
Steuerberatungsgesellschaft


Michael Heiss
Steuerberater

Anlagen

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V., Raunheim

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA		PASSIVA	
		31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
			Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	4,00	4,00	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.318.244,38	154.876,38	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.626,51</u>	<u>2.363,51</u>	
		<u>157.239,89</u>	
III. Finanzanlagen	1.319.870,89		
Beteiligungen			
	91.211,09	91.211,09	
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.540,00	7.037,50	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>51.604,79</u>	<u>89.745,72</u>	
		<u>96.783,22</u>	
II. Wertpapiere			
sonstige Wertpapiere			
	101.289,10	101.289,10	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	922.382,97	1.817.240,98	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	8.927,92	3.191,00	
	<u>2.506.830,76</u>	<u>2.266.959,28</u>	
			<u>2.506.830,76</u>
			<u>2.266.959,28</u>

Unterschrift des Präsidiums

Karlsruhe, den

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V., Raunheim

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	859.097,85	862.956,83
2. Gesamtleistung	859.097,85	862.956,83
3. sonstige betriebliche Erträge	35.025,15	11.730,26
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	151.576,46	139.490,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	29.988,69 181.565,15	34.101,62 173.591,62
5. Abschreibungen	11.254,08	4.143,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	478.371,10	431.615,58
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.024,21	4.534,87
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,25
9. Ergebnis nach Steuern	224.956,88	269.871,51
10. sonstige Steuern	527,92	577,82
11. Jahresüberschuss	224.428,96	269.293,69

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Steuerberater und

Steuerberatungsgesellschaften

vom 1. Juli 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Texform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Texform.
3. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Texform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu finstwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
4. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

§ 3a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

1. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
3. Sowohl der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

§ 4 Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wann und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzuwehren, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
2. Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
3. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibe Fehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Wörtern: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozialität/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozialität/Partnerschaft sowie für neu in die Sozialität/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen, § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedeuten. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alles für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rucksprache zu halten.
- Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragseinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Seit dem Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Der Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angeborenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des vorsorgten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBerG).
- Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrags

- Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 68 Abs. 3 StBerG).
- Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 68 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

§ 11 Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.